

Ermittlung und Benennung von wirtschaftlich Berechtigten

Informationsblatt

Version: 1.0

Stand: 04.06.2021

© Gewinnblick GmbH

1 Wer ist der „wirtschaftlich Berechtigte“?

Der Gesetzgeber will - um Finanztransaktionen eindeutig zuordnen zu können - erkennbar werden lassen, welche natürliche Person Eigentümer von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten ist, bzw. wer über eine juristische Person letztlich die Kontrolle und damit das Sagen hat.

Definiert wird der „wirtschaftlich Berechtigte“ in § 3 GwG:

- (1) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist
- 1 die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
 - 2 die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt wurde.

Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten, natürlichen Personen.

- (2) Bei juristischen Personen, außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen, dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar
- 1 mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
 - 2 mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
 - 3 auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 GwG vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder - im Fall des Vorliegens von Partnergesellschaften - Partner des Vertragspartners.

- (3) Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet, verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder mit diesen vergleichbare Rechtsformen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:
- 1 jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt,

- 2 jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist,
 - 3 jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist,
 - 4 die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist,
 - 5 jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und
 - 6 jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.
- (4) Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung.

Bitte beachten Sie: Bei § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG handelt es sich um einen echten Auffangtatbestand. Die Pflicht, auf den „fiktiven wirtschaftlich Berechtigten“ abzustellen, besteht demnach immer dann, wenn ein wirtschaftlich Berechtigter auch nach erfolgter umfassender Prüfung in Bezug auf Eigentum oder Kontrolle nicht konkret ermittelt werden kann (Bsp.: Streubesitz) oder ein Fall vorliegt, in dem bereits aufgrund der Struktur des Vertragspartners kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden sein kann (Bsp. öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmen der öffentlichen Hand).

Wenn dagegen zumindest ein („wahrer“) wirtschaftlich Berechtigter identifiziert worden ist, ist für den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten kein Raum mehr.

2 Wo findet man Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten bzw. zu den Beteiligungsverhältnissen eines Unternehmens?

Auf Grund der seit 01.10.2017 bestehenden Verpflichtung für Unternehmen, den wirtschaftlich Berechtigten im sogenannten Transparenzregister (§ 18 GwG) zu melden, ist dieses Register erste Wahl für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten von eintragungspflichtigen Unternehmen. Im Übrigen finden sich Informationen über die Anteilsverhältnisse in den Gründungsdokumenten, im Konzernspiegel oder in Beteiligungsaufstellungen. Auch der zuständige Notar oder Steuerberater, die Geschäftsführung, die Rechts-, Finanz-, Bilanz- oder Controllingabteilung kann die Auskunft geben.

A und der Geschäftsführer F (welcher kein Anteilseigner ist) als fiktiver wirtschaftlicher Berechtigter zu erfassen.

BEISPIEL 5: NICHT BÖRSENNOTIERTE AKTIENGESELLSCHAFT MIT ZWEI „WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN“

Anteilseigner A: 50%

Anteilseigner B: 50%

Beide Anteilseigner müssen als wirtschaftlich Berechtigte eingetragen werden.

BEISPIEL 6: EINZELUNTERNEHMEN UND PERSONENGESELLSCHAFT BEI EINSTUFIGER BETEILIGUNGSSTRUKTUR MIT EINEM „WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN“

Bei ausschließlich unmittelbarer Beteiligung natürlicher Personen am Händler (einstufiger Beteiligungsstruktur bspw. Gewerbebetrieb) sind die Anteilsinhaber, die mehr als 25 % der Anteile halten als wirtschaftlich Berechtigte zu erfassen.

BEISPIEL 7: KG MIT EINEM GGFLS. ZWEI WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Der Komplementär (Vollhafter) besitzt weitreichende Steuerungs- und Lenkungscompetenz (Kontrolle über das Unternehmen) und muss daher als wirtschaftlich Berechtigter erfasst werden. Gegebenenfalls müssen auch weitere wirtschaftlich Berechtigte unter den Kommanditisten (Teilhafter), falls diese mehr als 25% der Kapitalanteile oder mehr als 25% der Stimmrechte halten, ermittelt werden.

Anteilseigner = natürliche Person